



Grosser Gemeinderat

## **Nachtrag I zum Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates**

### **1 Ausgangslage**

Das geltende Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates vom 27. April 1999 ist seit dem 1. Mai 1999 in Kraft. Die praktische Anwendung des Reglementes hat in einzelnen Punkten Ergänzungs- bzw. Präziserungsbedarf erkennen lassen.

Das Präsidium des Grossen Gemeinderates hat sich mit diesen Fragen auseinandergesetzt und schlägt wenige Änderungen des Geschäftsreglementes vor.

### **2 Änderungen des Geschäftsreglementes des Grossen Gemeinderates**

Die vom Präsidium des Grossen Gemeinderates vorgeschlagenen Änderungen werden im Folgenden in der Reihenfolge der Reglementsnummern erläutert.

#### **2.1 Streichen eines redundanten Absatzes im geltenden Geschäftsreglement**

Art. 57 regelt u.a. den Rückzug einer Einfachen Anfrage. Bei der Redaktion des geltenden Geschäftsreglementes wurde darauf geachtet, dass Mann und Frau in den Formulierungen gleich behandelt werden. Aus Versehen wurde die veraltete Formulierung „Der Fragesteller kann die Einfache Anfrage zurückziehen.“ als Art. 57 Abs. 2 im Reglement belassen, obwohl Art. 57 Abs. 3 die gleiche Regelung in einer moderneren Fassung trifft: „Eine Einfache Anfrage kann vom Mitglied zurückgezogen werden, das sie eingereicht hat.“

Art. 57 Abs. 2 des Geschäftsreglementes des Grossen Gemeinderates soll daher gestrichen werden.



## **2.2 Verlängerung der Frist zur Beantwortung dringlich erklärter Motionen oder Postulate**

Das Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates regelt in Art. 64 die Weiterbehandlung von Motionen und Postulaten, enthält aber keine explizite Regelung für den Fall, dass die Beantwortungsfrist bei einer dringlich erklärten Motion oder bei einem dringlich erklärten Postulat verlängert werden soll. Die Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat (der gemäss Art. 64 Abs. 4 für den Dringlichkeitsbeschluss zuständig ist) erscheint als schwerfällig, wenn die Mitglieder, die den Vorstoss eingereicht haben, mit der Erstreckung einverstanden sind. In diesem Fall erscheint es zweckmässig, wenn das Präsidium die Frist erstrecken kann.

Der Wortlaut von Art. 64 Abs. 4 soll daher neu wie folgt lauten:

*„Durch Dringlichkeitsbeschluss kann der Grosse Gemeinderat die Frist zur Beantwortung einer Motion oder eines Postulates auf bis zu drei Monate verkürzen. Die verkürzte Frist kann durch das Präsidium des Grossen Gemeinderates nach Anhören des ersteinreichenden Mitgliedes erstreckt werden.“*

## **2.3 Sitzungsgeld für Präsidiumssitzungen**

Art. 94 Abs. 1 legt fest, dass die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Anspruch auf ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und der parlamentarischen Kommissionen haben. Das Sitzungsgeld für die Sitzungen des Präsidiums ist nicht ausdrücklich erwähnt, obwohl es Jahr für Jahr budgetiert und ausgezahlt wird.

Art. 94 Abs. 1 soll daher neu wie folgt lauten:

*„Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Präsidiums und der parlamentarischen Kommissionen.“*

## **2.4 Namensänderung im Anhang zum Geschäftsreglement**

Im Anhang zum Geschäftsreglement sind jene staatlichen Kommissionen und privatrechtlichen Organisationen aufgezählt, in die der Grosse Gemeinderat gemäss Art. 86 seines Geschäftsreglementes Abordnungen wählt.

Die in Ziff. 1 und 2 dieses Anhanges genannten Organisationen „Genossenschaft Stadttheater“ und „Konzertverein“ haben in der Zwischenzeit zur „Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen“ fusioniert.



Ziff. 1 des Anhangs zum Geschäftsreglement soll daher neu „*Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen*“ heissen; Ziff. 2 wird gestrichen.

### **3 Antrag**

Das Präsidium beantragt dem Grossen Gemeinderat, den folgenden Beschluss zu fassen:

Der Nachtrag I zum Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates wird gutgeheissen.

Der Präsident  
des Grossen Gemeinderates:  
Schäfli

Der Stadtschreiber:  
Linke

Beilage:

Entwurf zu einem Nachtrag I zum Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates, sRS 151.1

